

Rückkehr nach einem Auslandsemester/Auslandjahr



Schülerinnen und Schüler, die eine längere Zeit im Ausland verbringen wollen, müssen einerseits definierte Voraussetzungen erfüllen, dass sie überhaupt gehen können, und andererseits nach ihrer Rückkehr konkrete Bestimmungen umsetzen, beispielsweise den verpassten Stoff selbständig aufarbeiten.

Es gelten nach der Rückkehr folgende Bestimmungen

- Die Schülerinnen und Schüler werden provisorisch ins neue Semester aufgenommen und müssen am Ende des Semesters definitiv promoviert werden können, andernfalls werden sie rückversetzt, respektive müssen repetieren.
- Der verpasste Stoff muss selbständig aufgearbeitet werden und wird mittels Schulaufgaben¹ überprüft. Es dürfen pro Fach maximal drei Schulaufgaben definiert werden.
- Die Noten der Schulaufgaben werden verhältnismässig als zusätzliche Noten ins laufende Semester eingerechnet, falls das Fach auf dieser Stufe unterrichtet wird.
- Die Fachlehrperson definiert, welche Lerninhalte zu bearbeiten und zu überprüfen sind. Dabei können Leistungen, die im Ausland in diesem Fach erbracht worden sind, berücksichtigt werden.
- Die Prüfungstermine werden in Absprache zwischen Schüler und Lehrperson vereinbart. Es ist darauf zu achten, dass die Prüfungstermine möglichst gut verteilt sind.

¹ Eine Schulaufgabe kann in gewissen Fächern auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.
(Gestalten, Musik)

- Fehlt eine Schülerin, ein Schüler während eines Semesters oder die ganze 5. Stufe, so muss diese/r den verpassten Stoff in den Fächern Ethik, Geografie und Geschichte etc. – wie in allen anderen Fächern – ebenfalls aufarbeiten. Da es die Fächer auf der 6. Stufe jedoch nicht gibt (Ausnahme im N-Profil), kann man die Leistungen auch nicht einrechnen. Aus diesem Grund kann hier die Überprüfung der Lerninhalte in Form einer Prüfung oder eines Gespräches /einer Diskussion über diesen Stoff geführt werden. Die Lehrperson hält schriftlich fest, inwiefern die Lernziele erarbeitet worden sind und garantiert damit, dass die notwendigen Grundlagen für die 7. Stufe und eine mögliche Maturaprüfung geschaffen worden sind, die Leistung muss „genügend“ sein.
- Fehlt eine Schülerin, ein Schüler ein Semester in der 6. Stufe, so muss er/sie auf der 6. Stufe im 2. oder allenfalls auf der 7. Stufe im ersten Semester zwei Wahlpflichtkurse besuchen. Zudem müssen, falls man im 2. Semester gefehlt hat, die Lerninhalte im Fach KUE respektive MUE nachgearbeitet und überprüft werden, da dieses Fach in der 6. Stufe abgeschlossen wird. Die Note(n) der Prüfung(en) werden mit der Semesterzeugnisnote des 1. Semesters (1:1) verrechnet. Dies gilt auch für die Fächer Biologie und Chemie (Ausser im Profil Mathematik und Naturwissenschaften).
- Fehlt eine Schülerin, ein Schüler die ganze 6. Stufe – was nur unter vorheriger Genehmigung von Seiten der Maturakommission möglich ist – so gibt es im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung, in welcher alle Punkte aufgeführt sind, welche nach der Rückkehr zu erfüllen sind.
- Sofern in der 6. Stufe keine Facharbeit geschrieben worden ist, was grundsätzlich aber empfohlen wird, da diese Arbeit via Internet auch während eines Ausland-aufenthaltes gemacht werden kann, müssen in der 7. Stufe zwei Arbeiten geschrieben werden. Der Abgabetermin für die erste Arbeit ist vor den Herbstferien, derjenige der zweiten Arbeit Ende Mai.